

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Rechtspropagandistische Tätigkeit während der juristischen Ausbildung

Dr. UDO KRAUSE,

Leiter des Ressorts Rechtspolitik bei Radio DDR

Rechtspropagandistische Aktivitäten¹ gehören zu den Dienstpflichten der Juristen in den Kombinat und Betrieben.¹ Deshalb ist es zu begrüßen, daß die FDJ-Grundorganisation der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig sich langfristig und systematisch darum bemüht, die Studenten zur lebensnahen Erläuterung des sozialistischen Rechts zu befähigen. Sie erproben, festigen und nutzen ihr während des Studiums erworbenes Wissen in der Praxis rechtserzieherischen Wirkens vor unterschiedlichen Hörerkreisen.^{1,2}

Die künftigen Wirtschaftsjuristen erhalten damit Gelegenheit, Fähigkeiten und Persönlichkeitseigenschaften zu erwerben, die für die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer späteren beruflichen Tätigkeit unerlässlich sind. Darauf weisen St. Poppe, H.-G. Heilmann und M. Röllig in ihrem Resümee der Ergebnisse der Leipziger Konferenz zur Rechtspropaganda der Jurastudenten zu Recht hin.³ Nicht zuletzt handelt es sich um methodische Probleme, die in diesem Zusammenhang zu erkennen und zu meistern sind. Im folgenden werden dazu aus der Sicht des Rechtspublizisten einige Überlegungen und Erfahrungen dargelegt.

Es ist eine wichtige, aber auch schwierige Aufgabe, die Ziele, Inhalte und Methoden rechtspropagandistischer Veranstaltungen und Veröffentlichungen adressatenspezifisch zu differenzieren. Zur Klärung dieser Problematik hat die Konferenz beigetragen. Zweifellos kommt es in Jugendstunden zur Vorbereitung der Jugendweihe darauf an, „die Jugendlichen anzuregen, über die Rolle des sozialistischen Rechts im gesellschaftlichen Lebensprozeß nachzudenken und auf die Entwicklung ihrer Fähigkeiten zur Umsetzung rechtlicher Verhaltensanforderungen in bewußtes Handeln hinzuwirken“, während es in rechtspropagandistischen Veranstaltungen mit Berufsschülern hauptsächlich darum geht, „die im Unterrichtsfach ‚Sozialistisches Recht‘ vermittelten Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen ... , wobei der Darstellung der Einheit von Rechten und Pflichten Priorität zukommt“.⁴

Indessen erscheint mir die Aussage problematisch, daß bei der rechtspropagandistischen Arbeit im Kreis von Mitarbeitern örtlicher Staatsorgane und in Arbeitskollektiven demgegenüber „grundsätzliche Darstellungen zum sozialistischen Recht in den Hintergrund“ treten; hier sei der Propagandist gehalten, Rechtsnormen detailliert darzustellen und die darin enthaltenen Verhaltensanforderungen zu verdeutlichen.⁵

Sicherlich ist es vor jedem Zuhörerkreis und in jedem thematischen Zusammenhang von prinzipieller Bedeutung, über diese oder jene Einzelfrage hinaus die Kenntnis grundsätzlicher Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung überzeugend zu vermitteln, also den weltanschaulichen Gehalt der Rechtspropaganda zu erhöhen. Die Frage ist nur, auf welche Weise das am wirksamsten geschieht.

Soweit die zuletzt zitierte These die Auffassung impliziert, die genannten Ziele der Rechtspropaganda seien gegenüber POS- und Berufsschülern oder einem anderen (weniger vorgebildeten) Auditorium vorwiegend mit allgemeinen Darlegungen über das sozialistische Recht zu erreichen, muß das m. E. auf Bedenken stoßen.

Wie aus einer weiteren Veröffentlichung erhellt, hat sich in der Praxis ein anderer Weg durchgesetzt. So vermitteln die Leipziger Jurastudenten jetzt im Rahmen der Rechtsausbildung an der Medizinischen Fachschule der Karl-Marx-Universität in erster Linie berufsbezogenes, konkretes Wissen über Rechtsfragen, die in der medizinischen Praxis auftreten.

In Jugendstunden, die sie an 35 Schulen der Stadt durchführen, haben sie u. a. die in der Schulordnung enthaltenen Verhaltensanforderungen verdeutlicht und gerade damit die Aufmerksamkeit der Schüler gefunden.⁶

Mir scheint, damit ist die Leipziger Sektion Rechtswissenschaft mit ihrem Jugendobjekt „Rechtspropaganda der FDJ-Grundorganisation“ methodisch auf dem richtigen Weg. Er sollte auch bei den rechtspublizistischen Beiträgen verfolgt werden, die von den Studenten im Interesse einer praxisnahen Ausbildung während des Betriebspraktikums gefordert werden. Es ist niemandem damit gedient, wenn für die Betriebszeitung im Praktikums- (und ebenso später im Einsatz-) Betrieb Artikel über das sozialistische Recht als solches geschrieben werden. Aber kann man nicht zum Beispiel auf die Beratungen der Konfliktkommissionen zurückgreifen? Sie haben sich in ihrer Rechtsprechung oft mit Betriebsproblemen zu befassen, die keineswegs nur juristisch zu betrachten sind, sondern durchweg auch ihre politische, ökonomische und moralische Seite haben. Nicht selten vollzieht sich ihre Tätigkeit trotz des Verfahrensgrundsatzes der betriebsöffentlichen Beratung fast unbemerkt, obwohl ihre Erfahrungen es durchaus verdienen, nachgenutzt zu werden. Hier bietet sich eine Möglichkeit, lebensnah, betriebsverbunden und streitbar Rechtspropaganda zu betreiben.

Eine methodische Grundfrage wirksamer Rechtspropaganda ist m. E., daß man die Kasuistik, ja den Konflikt als Ausgangspunkt nicht scheut. Wo es dem Gegenstand angemessen und vom verfügbaren Material her möglich ist, sollte man induktiv vorgehen, das Thema also vom Einzelfall, vom individuell Bedeutsamen her angehen, aber dabei nicht stehen bleiben, sondern durch ideologisch zielstrebige und dabei nachvollziehbare Verallgemeinerung zum gesellschaftlich Bedeutsamen fortschreiten. Es genügt z. B. nicht zu sagen, wie eine Entscheidung lautet, sondern auch warum sie so lautet. Es reicht oft nicht aus, darzulegen, was eine Rechtsvorschrift oder eine betriebliche Weisung - besagt, welche Rechte und Pflichten sie begründet; vielmehr ist es wichtig zu erläutern, was damit bezweckt wird und weshalb es im gesellschaftlichen und zugleich im persönlichen Interesse liegt, sie aus eigener Einsicht, also bewußt — das AGB sagt: „Mit Umsicht und Initiative“ — zu verwirklichen.

Je konkreter, polemischer, zupackender die Argumentation und die Darstellungsweise sind, je unmittelbarer der Rechtspropagandist an die eigene Erfahrung der Adressaten anknüpft und je nachvollziehbarer seine Folgerungen für sie sind, desto sicherer wird er der Gefahr des abstrakten Dozierens und des „vordergründig lehrhaft“ wirkenden Vortrags entgehen. Das wurde auch von den Leipziger Jurastudenten erkannt, und sie widmen dem große Aufmerksamkeit.⁷

Ob man nun seinen Zuhörern unmittelbar gegenübersteht oder ob der Jurist sich der Überzeugungskraft des geschriebenen und gedruckten Wortes bedient — sicher ist, daß auch auf diesem Gebiet erst die Erfahrung den Meister macht. Persönliches Engagement ist eine weitere unabdingbare Eigenschaft für erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit.

Den politischen Auftrag zur Rechtspropaganda sehr ernst zu nehmen bedeutet aber auch, daß der Betriebsjurist wie in Vorträgen und Artikeln so auch bei den Ratschlägen und Entscheidungen, die er täglich in betrieblichen Rechtsangelegenheiten zu geben und zu treffen hat, stets seiner Verantwortung gerecht wird. Faule Kompromisse zerstören seine Glaubwürdigkeit. Das Prinzip der Übereinstimmung von

1 Vgl. § 5 der VO über die Aufgaben und Verantwortung der Justitiare - JustitiarVO - vom 25. März 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 204).

2 Vgl. St. Poppe/H.-G. Heilmann/M. Röllig, „Beitrag der Jurastudenten zur Rechtspropaganda“, NJ 1982, Heft 10, S. 459 f.; St. Poppe/H.-G. Heilmann/K. Hildebrandt, „Rechtspropaganda der Jurastudenten“, NJ 1984, Heft 3, S. 103.

3 A. a. O., S. 460.

4 Ebenda.

5 Ebenda.

6 St. Poppe/H.-G. Heilmann/K. Hildebrandt, a. a. O.

7 Ebenda.